



Brüssel, den 20. Februar 2024  
(OR. en)

6776/24

FISC 40  
ECOFIN 217

## BERATUNGSERGEBNISSE

|              |                                                                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates                                                                                    |
| Empfänger:   | Rat                                                                                                             |
| Nr. Vordok.: | 6340/1/24 REV 1 FISC 27 ECOFIN 154                                                                              |
| Betr.:       | Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 20. Februar 2024 gebilligt wurden.

## **Schlussfolgerungen des Rates**

### **zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;
2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit inzwischen besteht;
3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage, den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und schädliche Steuerregelungen und die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz;

4. BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete für Steuerzwecke weiterhin nicht kooperativ sind und eine Reihe von Ländern und Gebieten ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ nicht nachgekommen ist, unter anderem in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Kriterium 1.1), den Informationsaustausch auf Anfrage (Kriterium 1.2), die Reform schädlicher Steuerregelungen gemäß Kriterium 2.1 und die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2; ERSUCHT diese Länder und Gebiete, mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden offenen Fragen zu klären;
5. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022, 4. Oktober 2022, 14. Februar 2023 und 17. Oktober 2023 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und die noch offenen Fragen anzugehen, falls keine Fortschritte erzielt wurden;
6. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dokument ST 6299/2024);

7. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
  8. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechend dem Anhang II.
-

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke****1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („base erosions and profit shifting“) anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

**2. Anguilla**

Anguilla ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden. Anguilla begünstigt außerdem Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es keine der erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

**3. Antigua und Barbuda**

Antigua und Barbuda ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden.

#### **4. Fidschi**

Fidschi hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Exportunternehmen, Anreizmaßnahme für Technologien zur Meldung von Einkünften (Income Communication Technology Incentive), Vorzugssteuertarife für regionale oder globale Unternehmenshauptniederlassungen), ist weder Mitglied des inklusiven Rahmens geworden, noch hat es die BEPS-Mindeststandards umgesetzt, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

#### **5. Guam**

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

#### **6. Palau**

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

#### **7. Panama**

Panama ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

## **8. Russische Föderation**

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

## **9. Samoa**

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Offshore-Geschäfte) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

## **10. Trinidad und Tobago**

Trinidad und Tobago ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, sie haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Freizonen), wenden nicht den BEPS-Mindeststandard der länderspezifische Berichterstattung an und haben diese Fragen noch nicht gelöst.

Trinidad und Tobago haben sich außerdem verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch (Kriterium 1.1) fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

## **11. Amerikanische Jungferninseln**

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)), haben sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

## **12. Vanuatu**

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

---

**Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen**

**1. Transparenz**

*1.1 Automatischer Informationsaustausch*

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2023 und Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2023 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

**Türkei**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten:

**Costa Rica und Curaçao**

*1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage*

Bei den folgenden Ländern und Gebieten steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

**Belize, Britische Jungferninseln und Seychellen**

## 2. Steurgerechtigkeit

### 2.1 *Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen*

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis Ende 2022 zu ändern oder abzuschaffen, und das 2022 und 2023 greifbare Fortschritte bei diesen Reformen gezeigt hat, wurde eine Frist bis zum 31. März 2024 gewährt, um seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerträgen anzupassen:

#### **Malaysia**

Bei den folgenden Ländern, die sich verpflichtet haben, Steuervergünstigungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis zum 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen, stehen die endgültigen Bewertungen des Forums Schädliche Steuerpraktiken noch aus:

#### **Armenien (freie Wirtschaftszonen) und Eswatini (Sonderwirtschaftszone)**

## 3. Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

### 3.2 *Umsetzung des Mindeststandards der länderbezogenen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)*

Das folgende Land hat sich verpflichtet, den Mindeststandard der länderbezogenen Berichterstattung umzusetzen und Austauschbeziehungen zur länderbezogenen Berichterstattung mit allen Mitgliedstaaten der EU gemäß der vereinbarten Frist (31. August 2024) zu aktivieren:

#### **Vietnam**

---